

SATZUNG



NACHBARSCHAFTSHEIM SCHÖNEBERG E.V.

Bildung · Kultur · Erziehung · Pflege · Selbsthilfe · Soziale Dienste

Die Satzung ist am 9. November 1949 errichtet und
mehrmals in den folgenden Jahren geändert worden,
zuletzt am 16. Oktober 2014

Eingetragen beim Amtsgericht
Charlottenburg VR 566 Nz.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesundheitlichen und sozialen Wohlbefindens der Bevölkerung durch Bildung, Kultur, Erziehung, Freizeitgestaltung, Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements und durch soziale Dienste.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - den Betrieb von Nachbarschafts- und Stadtteilzentren und weiterer sozialer Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs
 - Bildungsangebote für alle Gruppen und Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Eltern
 - stadtteilbezogene sozial-kulturelle Arbeit und die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten
 - Aktivitäten, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zueinander zu führen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und die soziale Verantwortung füreinander zu fördern
 - das Angebot an alle Personengruppen, durch freie Mitarbeit soziale und kulturelle Interessen zu verwirklichen
 - die Werbung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
 - die Beschäftigung und Qualifizierung von arbeitslosen Personen und deren Integration in den regulären Arbeitsmarkt
 - das Angebot pflegerischer und gesundheitsfördernder Dienstleistungen
- (2) Der Verein kann Mitarbeiter zur Führung von Vereinsbetreuungen zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen beschäftigen sowie ehrenamtliche Betreuer planmäßig gewinnen und unterstützen, entsprechend den §§ 1897 Abs. 2 und 1900 Abs. 2 BGB.
- (3) Der Zweck des Vereins ist ferner die auf Anordnung des jeweils zuständigen Familiengerichtes übertragene Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige.
- (4) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell; er ist Mitglied im
 - Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.
 - IFS (International Federation of Settlements and Neighborhood-Centers)
 - Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 2, Absatz 1 genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt für den Fall ihres Ausscheidens oder für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann Mitglied des Nachbarschaftsheims Schöneberg werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;
 - bei Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eine mündliche Anhörung verlangen;
 - durch Unterlassen der Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung der Vereinsorgane können bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet und Mitglieder, Mitarbeiter oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen werden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder bzw. $\frac{1}{3}$ der Mitarbeiter des Vereins dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung wird an die letzte bekannte Adresse verschickt. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - den Ausschluss eines Mitglieds, hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich
 - die Änderung der Satzung, hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich
 - die Auflösung des Vereins, vgl. § 10
- (6) Die Mitgliederversammlung berät den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht und den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und informiert sich regelmäßig über die Arbeitsinhalte und Probleme der einzelnen Arbeitsbereiche.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied wird in getrennter Wahl bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand entscheidet in Anwesenheit der Geschäftsführung durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er grundsätzlich monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

- (4) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu sechs weitere Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen sozialen Einrichtungen. Er ist insoweit Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 des BGB. Er wird vom Vorstand berufen.
- (2) Ihm obliegen die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
- (3) Der Vorstand kann weitere Geschäftsführer berufen.

§ 9

Die Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter arbeiten in jeweiligen Arbeitsbereich im Sinne der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegten Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Ist ein Mitarbeiter zugleich Mitglied des Vereins, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 10

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V. oder an einen anderen gemeinnützigen Verein. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Billigung vorzulegen.